

Mensch und Recht

Nr. 86

Dezember
2002

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 01 980 44 69
und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 01 980 44 59
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 01 980 04 54, Fax 01 980 14 21
E-Mail: 100437.3007@compuserve.com / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.sgemko.ch und www.dignitas.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kalbrunn
Auflage: 3'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Warum ist das eigentlich kein öffentliches Thema?

SVP – die Partei unreifer Nachläufer

In unserem Lande spielt sich seit einiger Zeit ein Trauerspiel ab: Die SVP (Schweizerische Volks-Partei) – einst stolze Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei (BGB) – wandelt sich unter dem verheerenden Einfluss des Milliardärs, Pfarrersöhnes und Sprengstoff-Fabrikanten Christoph Blocher rasch zu einer Partei vorwiegend unreifer männlicher Nachläufer. Frauen spielen in dieser Gruppierung mit wenigen Ausnahmen gesamthaft eine Nebenrolle; wo sie Hauptrolle zu spielen versuchen, wie etwa im Kanton Zürich mit Rita Fuhrer, verdeckt ein vordergründig hübsches Äusseres die geistige Leere und mangelnde Grösse. Diese Manki werden dann sichtbar, wenn ein Konflikt – wie etwa jener zwischen Zürcher Kantons- und Zürcher Stadtpolizeiführung – den Blick auf die in Wirklichkeit sonst verdeckte mangelnde Kompetenz freilegt, oder wenn man feststellt, dass Frau Fuhrer vor den zum Teil von ihr selbst erzeugten Problemen aus der Polizeidirektion in die Bildungsdirektion fliehen will. Dort wird sie mangels Bildung einen ähnlichen weiteren Wirrwarr verursachen, wie es Ernst Buschor in seiner Regierungszeit als einziges gelungen ist.

Staatsrechtslehrer Ulrich Zimmerli hielt es in der SVP nicht mehr aus

Persönlichkeiten mit ausgeprägtem staatspolitischem Verantwortungsgefühl, wie etwa der Berner Staatsrechtslehrer und ehemalige Ständeratspräsident Ulrich Zimmerli, halten es in der Blocher-Partei nicht mehr aus; Zimmerli hat sie unter Bekanntgabe an die Öffentlichkeit verlassen. Andere verlassen sie, ohne Aufsehen zu erregen oder wenden sich bloss innerlich von ihr ab und warten auf bessere Zeiten. Der Austritt Zimmerlis wirft im übrigen ein böses Licht auf die Lage in der Berner SVP; offensichtlich hat diese mittlerweile ihre Blocher-kritische Haltung revidiert, ist umgefallen und hat so dem langjährigen SVP-Mitglied Zimmerli die Möglichkeit entzogen, gleichzeitig sowohl SVP-Mitglied zu bleiben und dennoch sein Ansehen zu bewahren.

Ein solcher Vorgang ist grundsätzlich anders zu gewichten als etwa der neuestens bekannt gewordene Partei-Austritt von Hans W. und Elisabeth Kopp aus der Freisinnig-demokratischen Partei (FDP). Beide waren in der Partei längst zu politischen Non-Valeurs abgewertet gewesen. Zimmerli dagegen galt noch bis vor kurzem als einer der

Die Warnung Gottfried Kellers

Es wird eine Zeit kommen, wo in unserem Lande, wie anderwärts, sich grosse Massen Geldes zusammenhängen, ohne auf tüchtige Weise erarbeitet und erspart worden zu sein; dann wird es gelten dem Teufel die Zähne zu weisen; dann wird es sich zeigen, ob der Faden und die Farbe gut sind an unserem Fahmentuch!

(Aus der Novelle «Das Fähnlein der sieben Aufrechten»)

wichtigsten Exponenten der Berner SVP, als deren einziger staatspolitischer Denker und als eine der wenigen valablen politischen SVP-Grössen.

Eigentlich verdienter Spitzname: Bubi Blocher

Betrachtet man die Art des Auftretens von Christoph Blocher als sorgfältiger Beobachter, insbesondere auch seiner Körpersprache, ist immer wieder ein kurz aufblitzendes spitzbübisches Lachen festzustellen, besonders wenn er von Gegnern auf ausgesprochen stillen Angriffen ertappt worden ist. Eigentlich würde er in der Öffentlichkeit damit den Spitznamen «Bubi Blocher» verdient haben.

Ähnlich bubhaft und wenig ernsthaft erscheint kritischen Zeitgenossen die nähere Blocher-Entourage: Das aufgeblasene Mittelmass vom Bachtel Ueli Maurer, Parteipräsident von Blochers Gnaden, und der Schreiber der Blocher-Reden, Christoph Mörgeli,

Fortsetzung nächste Seite →

Zum Geleit

Verantwortungslos

Die Bundesverfassung überträgt den Mitgliedern von National- und Ständerat in Artikel 168 die Aufgabe, die Mitglieder des Bundesrates zu wählen.

Nach dem Rücktritt von Ruth Dreifuss aus dem Bundesrat war somit wieder ein solches Mitglied des Bundesrates zu wählen.

Das gesetzlich festgelegte Wahlverfahren sieht vor, dass nach dem zweiten Wahlgang der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl ausscheidet. Toni Bortoluzzi erhielt im vierten Wahlgang die geringste Zahl an Stimmen, so dass er im fünften Wahlgang nicht mehr zur Diskussion stand. Als einzige Kandidatinnen waren noch Micheline Calmy-Rey und Ruth Lüthi im Rennen. Doch in diesem fünften und letzten Wahlgang wurden insgesamt 44 Leerstimmen abgegeben, jene der Mitglieder der SVP-Fraktion, wie das der SVP-Präsident Ueli Maurer zwischen dem vierten und fünften Wahlgang offiziell verkündet hatte.

Damit haben sich jene 44 der 52 Mitglieder der SVP-Fraktion der Bundesversammlung, welche Leerstimmen eingelegt haben, nicht nur aus der Verantwortung zu schleichen versucht, sie haben sich gleichzeitig auch als offenbar mehr oder weniger willenslose Mitläufer Christoph Blochers erwiesen.

Die SVP unter Christoph Blocher wird seit längerem ihrer Verantwortung nicht mehr gerecht. Sie spricht und handelt verantwortungslos – so wie es eben nur Menschen ohne ausreichenden politischen Ernst tun. Zu keinem einzigen der wichtigen Probleme unseres Landes hat die SVP in den letzten Jahren irgend einen brauchbaren Lösungsvorschlag vorgebracht. Sie ist damit weder als Regierungs- noch als Oppositionspartei geeignet.

Da die Medien dies – aus falsch verstandener «politischer Korrektheit» – kaum zum Thema machen, werden wahrscheinlich weitere Kreise im Herbst 2003 die SVP wählen.

Doch jene Wählerinnen und Wähler werden eines Tages feststellen müssen, dass sie von jenen, die sie gewählt haben, im Regen stehen gelassen werden. ●

der vorwiegend den Eindruck eines Menschen hervorruft, der mit einem Haufen angesammelter unverdauter Resentiments leben muss.

Nicht viel besser sieht es mit Toni Bortoluzzi aus, der sich widerspruchslos als Blochers Manipulier-Bundesratskandidat verheizen liess, obwohl ihm schon nur das Rüstzeug zu einem kantonalen Regierungsrat fehlt. Bei ihm wird demzufolge eigenständiges Denken vermisst; seine öffentlichen Äusserungen zu seiner Kandidatur machten den Eindruck mühselig auswendig gelernter Blocher-Phrasen.

Ein ebensolcher Blocher-Abklatsch ist beim Oberbaselbieter Caspar Baader festzustellen; der verbissen, verbiestert, mit stets hängenden Mundwinkeln, ohne jeglichen Charme erscheint und der im übrigen bisher höchstens als letztlich gescheiterter Gegner einer rechtlichen Besserstellung der Tiere aufgefallen ist und von einer aufgezwungenen Oppositionsrolle der SVP faselt.

Keine valablen Vorschläge – nur Eigennutz

Die Oppositionsrolle würde verlangen, dass jene, die sich als Opposition verstehen, sich nicht einfach nur immer quer stellen und die politischen Gegner verhöhnern – wie das Christoph Blocher und seine Entourage seit Jahren mit ihren Angriffen auf die «classe politique» tun.

Von einer Opposition welche diesen Ehrentitel verdient, erwarten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger überzeugt vorgetragene alternative Lösungen zu schwerwiegenden Problemen des öffentlichen Lebens. Echte Opposition ringt mit der Regierung um die bessere Lösung.

Solche Vorschläge gibt es aus den Reihen der SVP überhaupt nirgends. Die von ihr in Volksinitiativen enthaltenen Vorschläge erweisen sich als schon in der Grundlage falsch und damit als undurchführbar, wie das etwa die knapp abgelehnte Asyl-Initiative zeigte.

Die Ursache ist einfach: Wer mit seinen politischen Fischzügen hauptsächlich undifferenzierte Masse sammelt, wer allenfalls die Stimme im Sinne der Partei abgibt (und dann über keine mehr verfügt!) oder bei Wahlen leer einlegt, dem fehlt die nötige Substanz, um tatsächlich bessere Lösungen für Probleme vorlegen zu können, die im öffentlichen Interesse gelöst werden müssten.

Von Christoph Blocher und seiner Entourage ist nicht bekannt, dass sie jemals zum Wohle übergeordneter Interessen des ganzen Landes eigene Interessen nachgeordnet hätten. Damit fehlt ihnen aber ein wesentliches Element sowohl dafür, um eine wirkliche Regierungspartei oder aber eine ernst zu nehmende Oppositionspartei zu werden. Nur wer diese Fähigkeit besitzt, ist letztlich in der Lage, in der Politik jene gedanklichen Elemente einzubringen und auch durchzusetzen, die es ermöglichen in einem Lande, dessen Politik auf Konsens

beruht, dazu beizutragen, die erforderlichen Kompromisse zu finden.

Gefahr auch für andere Parteien

Selbstverständlich laufen auch die anderen Regierungsparteien die Gefahr, in dieser Hinsicht das Allgemeininteresse nicht hinreichend zu beachten.

Diese Erscheinung mag damit zusammen hängen, dass alle grossen Parteien der Schweiz einerseits unter einem eklatanten Mangel an Diskussion über theoretische Grundlagen leiden, und dass andererseits sich Persönlichkeiten von wirklichem Format kaum mehr finden lassen, die sich in das eidgenössische Parlament wählen liessen.

Nirgends wird diese Ursache offensichtlicher als bei der einmal staatstragend gewesenen Freisinnig-demokratischen Partei (FDP). Auch bei ihr ist das und dort das Sonny-Boy-Syndrom festzustellen, und man hat Mühe, Persönlichkeiten in ihren Reihen zu entdecken, denen man voller Vertrauen die Staatsführung anvertrauen möchte. Ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger werden sich noch an so überragende Figuren wie den freisinnigen Zürcher Nationalrat Hermann Häberlin erinnern, der 1954/55 den Nationalrat präsidiert hat, und sich wehmütig fragen, ob es denn Personen dieses Kalibers heute überhaupt nicht mehr gebe.

Diesen Mangel verzeichnet man nicht nur auf der Ebene der eidgenössischen Politik. Man sehe sich einmal einige der blamablen Vertreter der SVP in der Stadt Zürich näher an. Die Geifer-Einsätze der Wadenbeisser Alfred Heer und Thomas Meier vom Zürcher SVP-Ableger «Bund der Steuerzahler» mögen hierzu als Illustration dienen: Zu mehr als gerichtlichen Verurteilungen und zu blamablen Rückzügen mit öffentlichen Entschuldigungen haben es die beiden Super-Provinz-SVP-Politiker nicht gebracht.

Die Mitverantwortung der Medien

An dieser unerfreulichen Entwicklung trifft die Medien eine nicht unerhebliche Mitverantwortung. In ihrem Buhlen um Auflage und Quoten orientieren sich Medienverantwortliche in erster Linie nicht an der Substanz, sondern am Unterhaltungs- und Aufmerksamkeitswert eines Politikers oder einer Politikerin.

Nur deshalb, weil Christoph Blocher locker ein paar Millionen Franken ausgeben kann, um irgend eine Initiative der wegen ihm personell ausgelagerten und geistig gleichgeschalteten SVP zu finanzieren, erhält er in den Medien Gewicht. Blocher polarisiert; er gilt als einer, der kein Blatt vor den Mund nimmt, der es den Anderen so richtig gibt, und damit bringt er in den Augen der Medien fast als einziger Farbe in die sonst so graue schweizerische Politlandschaft und garantiert damit Auflage und Quote.

Doch dies allein kann doch in einem Staate, in welchem die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wesentlich zu den politischen Entscheidungen beitragen, nicht allein ausschlaggebend sein!

In der Tat wird mittlerweile sogar wissenschaftlich festgestellt, dass die Medien, insbesondere die Zeitungen, jene Aufgabe, die ihnen in einer solchen Gemeinschaft zufällt, kaum mehr wahrnehmen: Sie orientieren nicht mehr ausreichend über die öffentlichen Probleme, sie recherchieren die Verhältnisse nicht mehr selbst, sondern kolportieren nur gerade noch Verlautbarungen von interessierten Gruppierungen mit Einzelinteressen, und sie vermögen damit ihr Publikum auch nicht mehr dafür zu interessieren, an den Auseinandersetzungen über die Lösung schwerwiegender Probleme der Gemeinschaft aktiv teilzunehmen.

Gefahr für die Menschenrechte

Eine solche Entwicklung stellt auch eine eklatante Gefahr für die Menschenrechte, deren Beachtung und Durchsetzung dar. Gefährdet sind dabei in erster Linie sogenannte «weiche» Menschenrechte. Im Vordergrund stehen dabei die Bildung der jungen Menschen und die Sicherheit älterer Menschen: Durch die unverantwortliche Steuer-Abbau-Politik der SVP fehlen dem Staat ausreichend Mittel, um den Bildungs-Einrichtungen genügend Finanzen zur Verfügung zu stellen; gleichzeitig müssen die Ausgaben für die Polizei reduziert werden, so dass in vielen Gemeinden keine Kantonspolizisten mehr vorhanden sind: Sehen Sie einmal in Ihrem Telefonbuch unter Ihrem Ort nach, ob Sie dort überhaupt noch einen Polizeiposten mit Adresse und eigener Telefonnummer finden! Fehlt dies, danken Sie's der SVP!

Man lässt die Leute im Regen stehen

Jene, die bisher und in Zukunft vermehrt die SVP wählen, haben noch nicht erfahren und gemerkt, dass sie von dieser Partei schwer an der Nase herumgeführt werden.

Ein sinniges Beispiel in dieser Hinsicht ist zur Zeit in der Stadt Wädenswil am Zürichsee tagtäglich zu besichtigen: Dort hat der überwiegend von der SVP manipulierte Stadtrat mitten im Ort auf der stark befahrenen Zugerstrasse – der Haupt-Einkaufsstrasse der Stadt – zwei der stärkst benutzten Bus-Haltestellen in Privat-Parkplätze umgewandelt, damit die Bessergestellten ihre Weihnachtseinkäufe per Privatwagen bequem beim einheimischen SVP-Gewerbe tätigen können. Die dortigen Bus-Häuschen, welche die weniger bemittelte Kundschaft der städtischen Verkehrsbetriebe vor den Unbilden der Witterung schützen sollen, stehen jetzt nutzlos da. Die Bushaltestellen sind ein paar Dutzend Meter verlegt worden, und dort darf das gewöhnliche Volk nun – allenfalls im Regen stehend – auf den Bus warten. ●

Freitod – ein menschenrechtlicher Anspruch

Die europäischen Staaten, welche im Europarat zusammengeschlossen sind, tun gut daran, sich gelegentlich das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg in der Sache der vollständig gelähmt gewesenen Engländerin Diane Pretty vom 28. April 2002 näher anzusehen. Insbesondere sollten sie zur Kenntnis nehmen was der Gerichtshof in seinem Urteil in den Abschnitten 65 und 67 dargelegt hat. Wir zitieren:

«65. Grundlage und durchgehendes Motiv der Konvention ist der Respekt vor menschlicher Würde und menschlicher Freiheit. Ohne in irgend einer Weise den Grundsatz der Unantastbarkeit des Lebens in Frage zu stellen, ist der Gerichtshof der Auffassung, dass der Begriff der Lebensqualität unter Artikel 8 zunehmend Bedeutung gewinnt. In einem Zeitalter wachsender medizinischer Raffinesse, verbunden mit längerer Lebenserwartung sind viele Menschen darüber besorgt, dass sie nicht gezwungen werden sollten, in hohem Alter oder in einem Zustand fortgeschrittenen körperlichen oder geistigen Zerfalls weiterleben zu müssen, der ihren Grundüberzeugungen und Vorstellungen von eigener persönlicher Identität widerspricht.

66. ...

67. Die Beschwerdeführerin im vorliegenden Fall wird vom Gesetz daran gehindert, ihre Entscheidung auszuführen, durch den Tod einem Leiden zu entgehen, das sie als unwürdig und unbillig empfindet. Der Gerichtshof kann nicht ausschliessen, dass dies einen Eingriff in ihr Recht auf Achtung des Privatlebens darstellt, wie es in Art. 8 Abs. 1 der Konvention garantiert ist. Er prüft daher nachstehend die Frage, ob dieser Eingriff mit den Anforderungen des Art. 8 Abs. 2 vereinbar ist.»

Damit hat der Gerichtshof - zwar nicht formell, aber zwischen den Zeilen - anerkannt, dass die Entscheidung eines Menschen, sein eigenes Leben beenden zu wollen, erstens zum menschenrechtlich geschützten Begriff seines Privatlebens gehört und zweitens demzufolge von den Vertragsstaaten zu respektieren ist.

Er hat dann gefunden, dass die Weigerung der britischen Behörden, dem Ehemann der Beschwerdeführerin Straffreiheit für die Freitodhilfe zuzusagen, deshalb zulässig gewesen sei, weil die Konvention das Recht der Staaten anerkennt, durch das generelle Strafrecht Handlungen zu regeln, die für das Leben und die Sicherheit von Menschen gefährlich sind. Weil gleichzeitig das britische Suizid-Gesetz eine flexible Lösung vorsieht,

mit welcher den Besonderheiten eines Falles Rechnung getragen werden könne, erscheine die Entscheidung der britischen Behörden im fraglichen Falle als zulässig.

Staaten dürfen Freitod-Hilfe regeln

Das bedeutet – solange der Strassburger Gerichtshof nichts anderes entscheidet -, dass die einzelnen Vertragsstaaten die Frage der Freitod-Hilfe selbständig regeln, also entweder zulassen oder verbieten dürfen. Der Gerichtshof hat im erwähnten Fall keine Gelegenheit gehabt, die Frage zu prüfen, ob zwischen dem von der britischen Regierung geltend gemachten theoretischen Schutzbedürfnis der Schwachen und Hilflosen und dem konkreten Schutzbedürfnis der Menschen, die ihr Leben selbst beenden möchten, und das darin besteht, dass sie bei diesem Vorgehen nicht scheitern und so zu einem Weiterleben mit möglicherweise schwerster Schädigung verurteilt sind, eine vernünftige Abwägung vorgenommen werden muss. Diese Fragen sind nämlich von den Anwälten der Beschwerdeführerin in ihren Beschwerden leider nicht aufgeworfen worden.

Menschenrechte müssen ohne Diskriminierung gewährt werden

Wenn nunmehr aber feststeht, dass das Recht, sein eigenes Leben zu beenden, ein von der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geschütztes Recht ist, dann steht auch fest, dass dieses und die damit verbundenen Rechte ohne jede Diskriminierung gewährt werden müssen.

Das bedeutet für Staaten, in welchen Freitod-Hilfe zulässig ist – beispielsweise in der Schweiz, aber auch in Deutschland, wo das Strafgesetzbuch im Unterschied zur Schweizerischen Strafgesetzbuch nicht einmal einen Paragraphen kennt, der sich mit «Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord» befasst –, auch die Freitod-Hilfe ohne Diskriminierung möglich sein muss.

Fernhaltung von Menschen aus dem Ausland wäre deshalb rechtswidrig

Das in Artikel 14 der EMRK enthaltene Diskriminierungsverbot untersagt ausdrücklich die Schlechterbehandlung von Menschen auf Grund ihrer Herkunft. Damit steht fest, dass sich die Absicht der ehemaligen Deutschen Dorle Vallender, die als Appenzell-ausserrhodische Nationalrätin ihren ehemaligen Volksgenossen und allen anderen Ausländern unmöglich machen will, in der Schweiz Freitod-

Hilfe zu bekommen, mit dem Völkerrecht nicht vereinbaren lässt.

Befürchtungen sind unbegründet

Befürchtungen, die insbesondere in ausländischen Medien geäußert worden sind, wonach die Schweiz den Zugang von Personen aus dem Ausland für die Durchführung eines risiko- und schmerzfreien Freitodes abschaffen oder sonst wie einschränken könnte, sind deshalb unbegründet.

Wollte die Schweiz tatsächlich Personen mit Wohnsitz im Ausland davon ausschliessen, müsste sie gleichzeitig die Freitodhilfe auch für Schweizer für unzulässig erklären. Angesichts der Tatsache, dass mehr als 75 % aller Schweizer die Möglichkeit eines risiko- und schmerzfreien Freitodes für den Fall schwerster Leiden und Schmerzen befürworten, hätte eine derartige Absicht mit Sicherheit zur Folge, dass ein entsprechendes vom Parlament angenommenes Gesetz in einer eidgenössischen Volksabstimmung haushoch abgelehnt würde.

Volksabstimmung von 1977 im Kanton Zürich

Wir kennen die Volksabstimmung vom 25. September 1977 im Kanton Zürich. Damals, also vor mehr als 25 Jahren schon, haben die Zürcher Stimmberechtigten eine Volksinitiative «Sterbehilfe auf Wunsch für Unheilbarke Kranke» mit 203'148 Ja gegen 144'822 Nein, also mit 58 gegen 42 Prozent, überzeugend gutgeheissen. Mit der Initiative sollten die Eidgenössischen Räte aufgefordert werden, in der Schweiz eine Möglichkeit vorzusehen, einen unheilbar Kranken auf dessen dringenden Wunsch unter ganz bestimmten sichernden Bedingungen straflos durch einen Arzt töten zu lassen (aktive Sterbehilfe).

Das eidgenössische Parlament befasste sich schliesslich am 6. März 1979 im Nationalrat mit dem Vorstoss; der Ständerat diskutierte ihn am 13. Juni 1979. Beide Räte lehnten die sogenannte «Standesinitiative» (Initiative eines eidgenössischen Kantons bei der Bundesversammlung) ab. Dies führte in der Folge zuerst zur Gründung von «EXIT – Suisse romande» und nachher von «EXIT – Deutsche Schweiz».

In den mehr als 25 Jahren seit der Zürcher Volksabstimmung hat der Gedanke eines risiko- und schmerzfreien Freitodes stark an Boden gewonnen, und dies nicht nur in der Schweiz. Man weiss auf Grund von Meinungsumfragen, dass in der Schweiz mehr als 75 Prozent der Befragten eine solche Möglichkeit befürwortet, und auch für Deutschland lauten die entsprechenden Umfrageergebnisse ganz ähnlich.

Das gibt für die Zukunft Sicherheit. ●

Lernunfähige Zürcher Behörden

Der Regierungsrat des Kantons Zürich plant die Revision des Universitätsgesetzes und will dabei eine massive Erhöhung der Studiengebühren in die Wege leiten: Anstelle der bisherigen Gebühr von CHF 640 pro Semester sollen es bis zu CHF 1224 werden. Das wäre das Vierfache dessen, was noch 1991 gegolten hat!

Dies widerspricht einer von der Schweiz eingegangenen internationalen Verpflichtung: Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der sogenannte UNO-Pakt I, schreibt vor, dass die Vertragsstaaten das Recht eines jeden Menschen auf Bildung anerkennen und dazu unter anderem «den Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich» machen muss.

Mit der Missachtung dieser Bestimmung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich stellt sich der grösste Kanton der Schweiz auf das Niveau eines unaufgeklärten afrikanischen Entwicklungsstaates, und in Bezug auf seine Vertragstreue gesellt er sich der generell Menschenrechts-verachtenden Türkei an die Seite: Dieser ausser-europäisch denkende Staat unterzeichnet auch jedes Menschenrechtsabkommen in der Absicht, es gewissenlos zu missachten, ja mit Füßen zu treten.

Es wird einmal mehr notwendig werden, dass sich die Studierenden an das Bundesgericht wenden und von diesem Hilfe verlangen – auch wenn das Bundesgericht bisher in analogen Fällen genau so wie der Kanton Zürich versagt hat.

Falls die Bundesrichter die Verletzung des UNO-Pakts I – erwartungsgemäss – ein zweites Mal gegen das Recht zulassen sollten, werden sich die Studierenden dann beim zuständigen Gremium bei der UNO beschweren müssen. In absehbarer Zeit dürfte dieses die Verhältnisse in der Schweiz erneut einer Prüfung unterziehen.

Es wäre aber auch notwendig, dass im National- und im Ständerat der Bundesrat zu dieser Situation interpelliert wird. Man muss die Behörden jeglicher Stufe auf das in der Schweiz von kantonalen Behörden praktizierte völkerrechtswidrige Verhalten hinweisen – damit keine dieser Behörden sagen kann, sie hätte davon keine Kenntnis gehabt.

Dass der Vorsteher des zuständigen Departementes den Titel eines Bildungsdirektors führt, muss zum Nachdenken anregen. Wieviel Bildung braucht es, um einfache völkerrechtliche Tatsachen zu kapieren, und wie lernunfähig darf ein Bildungsdirektor im grossen Kanton Zürich sein? ●

Schweiz noch immer menschenrechtlich minderbemittelt!

Fehlender Eigentumsschutz

Philipp Mittelbergers Dissertation zu Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK behandelt ein Regelwerk zum Schutz der Eigentumsrechte vor staatlichen Übergriffen, das die Schweiz zwar bereits am 19. Mai 1976 unterzeichnet hat, aber bislang als einziger Staat neben Andorra, Armenien, Aserbeidschan und Georgien (sic!) immer noch nicht ratifiziert hat (Stand 2001).

Er umschreibt ausführlich in drei Kapiteln mit Bezug auf die geltende Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) den Geltungsbereich, die Eingriffsarten und die Rechtfertigungsvoraussetzungen und Grenzen für staatliche Eingriffe in privates Eigentum.

Das Werk besticht durch eine gute Einbindung der dem Zusatzprotokoll zu Grunde liegenden Entstehungsgeschichte und Materialien mit der heute geltenden Praxis des Europäi-

schen Gerichtshofes für Menschenrechte. Der Leser findet deshalb eine Abhandlung vor, die sich auch im Alltag des Praktikers verwenden lässt. Leider, und das ist der Wermutstropfen für Schweizer, ist die Verletzung des Ersten Zusatzprotokolls für Schweizer Fälle nicht einklagbar, da die Schweiz dieses noch immer nicht ratifiziert hat. Es indessen zu hoffen, dass das Werk Mittelbergers der Frage dieser längst überfälligen Ratifizierung des Ersten Zusatzprotokolls aktuelle Impulse gibt.

(Philippe Mittelberger, Eigentumsschutz nach Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK im Lichte der Rechtsprechung der Strassburger Organe, in Abhandlungen zum Schweizerischen Recht, Neue Folge, Hrsg. Heinz Hausheer, Heft 639, Stämpfli Bern, 2000, 197 S., CHF 64.-, €41.93.) ●

Sichern Sie sich Ihre SGEMKO-Urteilsübersichten!

Urteile in einzigartiger Übersicht

Die Anzahl der Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte steigt rapide an. Da ist ist nicht ganz einfach, die Übersicht zu behalten.

Die SGEMKO veröffentlicht ganz knappe Urteilsübersichten. Sie ermöglichen es, in kürzester Zeit Urteile zu finden, die sich mit bestimmten Artikeln der Europäischen Menschenrechts-Konvention auseinandersetzen. Die Übersichten geben auch knappe Hinweise auf Fundstellen der Urteile und deren Besprechungen in der Europäischen GrundrechteZeitschrift, deren englischen und französischen Schwester-Zeitschriften.

Es bestehen bisher zwei Bände der Übersichten: Band I umfasst die Urteile der Jahre 1960-1998; das ist gleichzeitig die Zeit des nicht-ständigen Gerichtshofes. Band II umfasst die Urteile der Jahre 1999 und 2000; man sieht, der ständige Gerichtshof in Strassburg produziert enorm.

Sichern Sie sich die Übersichten:

Übersicht 1960-1998 Fr. 50.-
Übersicht 1999-2000 Fr. 100.-
beide zusammen Fr. 130.-
Bestellen durch Voreinzahlung auf PC 80-39444-5 WISSEN UND MEINUNG, Forch.